

## Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Zauberland

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Zauberland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Arnstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist, die Kindertagesstätte Zauberland ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern und die soziale Gemeinschaft zu stärken, insbesondere durch:
  - Ausrichtungen von Veranstaltungen und Ausflügen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, bildender, organisatorischer und/oder materieller Weise,
  - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien,
  - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
  - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit,

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden, Veranstaltungen zur Sammlung von Geldern aller Art und aktive Vereinsarbeit.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied gegen Ziele des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
  - Tod,
  - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
    - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
    - b) dem Ansehen des Vereins schadet und/oder
    - c) trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Beschluss ist unverzüglich wirksam und gilt mit Aushang in der Kindertagesstätte Zauberland als zugegangen. Der Aushang muss mindestens für 4 Wochen erfolgen. Gegen den Ausschluss kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht, auch nicht für das laufende Geschäftsjahr.
8. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge zu entrichten. Freiwillige Beiträge können jederzeit durch Reduzierung der Zahlung bis zum Mindestbeitrag gekürzt werden. Einmal gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet. Es gelten die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungstermine.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Mitglieder sind verpflichtet bei Wohnsitzwechsel, diesen in Textform mitzuteilen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist nur ein anteiliger Beitrag notwendig.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  - der/dem 1. Vorsitzenden,
  - der/dem 2. Vorsitzenden,
  - der/dem Kassierer/-in.
2. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen. Zudem kann der Vorstand einen Schriftführer aus den Reihen der Mitglieder ernennen, der ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sein darf.
3. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindertagesstättenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer. Weitere Teilnehmer werden nicht automatisch stimmberechtigte Beisitzer.
4. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
11. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszwecks.
12. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel unter Beachtung der Finanzordnung.
13. Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung.
14. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
15. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

16. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Textform (Brief, E-Mail und/oder Aushang), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 4 Wochen vorher einberufen.  
Findet die Einberufung durch Aushang statt, so hat dieser die vier Wochen im öffentlich zugänglichen Bereich der Kindertagesstätte zu erfolgen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung,
  - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr),
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - den Beschluss der Satzungsänderung.
5. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 10 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins der Kindertagesstätte Zauberland (bzw. bei Auflösung der Kindertagesstätte) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Arnstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand wird zum Liquidateur bestellt.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 17.08.2015 festgestellt und verabschiedet.

## § 12 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2016 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende

---

Fußnote zur Satzungsänderung vom 22.01.2016

§ 7 Punkt 3 wurde wie folgt geändert:

Sie vertreten den Verein **gemeinsam** (statt zuvor: einzeln) gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.

3. § 10 wurde wie folgt geändert:

Bei Auflösung des Vereins der Kindertagesstätte Zauberland (bzw. bei Auflösung der Kindertagesstätte) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Arnstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Hier fehlte im Ausdruck der Satzung ein Teilstück des Satzes –Druckfehler, in digitaler Form war dieser vorhanden.)